

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

93. Stück, 30.12.1906

Gesehblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 30. Dezbr. 1906.) 93. Stück.

Inhalt:

N^o. 196. Patent vom 27. Dezember 1906, betreffend den Normal-Etat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck vom 1. Januar 1907 an sowie die näheren Bestimmungen zum Normal-Etat.

N^o. 196.

Patent, betreffend den Normal-Etat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck vom 1. Januar 1907 an sowie die näheren Bestimmungen zum Normal-Etat.

Oldenburg, den 27. Dezember 1906.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden hierdurch den mit dem Landtage des Großherzogtums vereinbarten Normal-Etat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie für das Herzogtum Oldenburg



und das Fürstentum Lübeck vom 1. Januar 1907 an so-
wie die näheren Bestimmungen zum Normal-Stat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 27. Dezember 1906.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Cassebohm.



Normal-Stat

der
Stärke und Verpflegung der Gendarmerie
für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lüneburg
vom 1. Januar 1907 an.

Kopfgahl.	Rationen.		Im einzelnen <i>M.</i>	Im ganzen <i>M.</i>
		A. Kopfgahl, Besoldung und Rationen.		
1		Kommandeur: Vergütung ohne Pensionberechtigung von monatlich 100 <i>M.</i> 1200 <i>M.</i> Der jetzige Inhaber der Stelle behält die bisherige Vergütung von monatlich 150 <i>M.</i>		
1		Stabswachtmeister: Gehalt 2100—2700 <i>M.</i>		
9		Wachtmeister (Berittführer): Gehalt je 1720—2020 <i>M.</i>		
94		Gendarmen: Gehalt je 1300—1700 <i>M.</i>		
1		Ökonom (nicht pensionsberechtigt) 450— 750 <i>M.</i>		
		Soldzulage für den Rechnungsführer 500 <i>M.</i>		
<u>106</u>				
1		Dienstaufwands=Entschädigung. Kommandeur — einschließlich Transportkosten und Tagegelder — 600 Der jetzige Inhaber der Stelle behält die bisherige Entschädigung von 1000 <i>M.</i>	600	
1		Stabswachtmeister -- desgleichen — . Für Dienstreisen nach dem Fürsten-	600	

Kopffahl.	Rationen.		Im einzelnen M.	Im ganzen M.
		tum erhalten der Kommandeur und der Stabswachtmeister Tagegelde und Transportkosten vergütet.		
9		Wachtmeister (Berittsführer)	2700	
93		Gendarmen bis zu	11700	
<u>104</u>				16000
	10	Rationen täglich, gibt jährlich 3650 Ra- tionen je 1 M. 50 \mathcal{R} , bis zu	—	5475
B. Montierung.				
1		Stabswachtmeister	200	
9		Wachtmeister (Berittsführer) je 180 M.	1620	
94		Gendarmen je 165 M.	15510	
				17330
C. Remonte.				
		Ankauf von Pferden, jährlich bis zu . .	—	1500
D. Extraordinarien.				
		1. Medizin und Krankenpflege für 104 Köpfe je 20 M., bis zu	2080	
		2. Pferdeausrüstung, Hufbeschlag, Kur- kosten, Armatur und Lederzeug, Re- paratur und Ersatz bis zu	1400	
		3. Tagegelde, Transportkosten und Umzugskosten bis zu	7500	
		4. Vergütung für Verwendung von Fahrrädern im Dienste bis zu	5000	
		5. Postfreimarken bis zu	2600	
		6. Schreibgelde bis zu	2300	
		7. Drucksachen, Polizeiblätter, Einbände, Unterricht und Versicherung des In-		

Kopfgahl.	Rationen.		In einzelnen M.	In ganzen M.
		ventars der Kaserne und der Pferde bis zu	1100	
		8. Ortszulagen und unvorhergesehene Ausgaben bis zu	9000	
				30980
		E. Servis.		
		1. Quartiergeld bis zu	32000	
		2. Kasernierungskosten bis zu	2100	
				34100

Nähere Bestimmungen.

1. Innerhalb der unter A angegebenen Gehaltsätze werden bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten folgende Zulagen nach je 2 Jahren gewährt:

dem Stabswachtmeister 150 M.,

den Wachtmeistern (Berittführern) 100 M. und

den Gendarmen 75 M.

Anspruch auf eine Zulage wird erst mit deren Bewilligung erworben.

Wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten der Mitglieder des Korps eine erhebliche Ausstellung vorliegt, wird das Vorrücken entweder ganz unterbleiben oder eine Zulage nur mit einem Teilbetrage oder in längeren Fristen erfolgen. Dem Betreffenden ist der Grund einer solchen Entschliebung auf sein Ansuchen zu eröffnen.

Die Zulagefristen werden von der letzten Zulage bezw. von der Anstellung an gerechnet. Die Gewährung der Zulagen erfolgt von dem ersten Tage desjenigen Monats an, welcher auf den Tag des Ablaufs der für sie bestimmten Frist folgt.

2. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt für den Fußgendarmen 120 *M.*, den berittenen Gendarmen 180 *M.* und den Wachtmeister (Berittsführer) 300 *M.* Der Rechnungsführer erhält keine Dienstaufwandsentschädigung.

Die Dienstaufwandsentschädigung wird als Ersatz für die Kosten gewährt, welche den Wachtmeistern oder Gendarmen durch die Dienstleistungen innerhalb ihrer Bezirke, sowie durch alle sich aus den Obliegenheiten ihres Berufes ergebenden Handlungen erwachsen. Für derartige Dienstleistungen werden, auch wenn einzelne Übernachtungen damit verbunden sind, in der Regel Tagegelder nicht gezahlt.

3. Die Ration wird entweder geliefert oder in bar vergütet.

4. An Montierung werden für die Person in der Regel jährlich 1 Waffenrock, 1 Hose, 1 Paar Stiefel, 2 Unterhosen, 2 Hemden, 2 Paar Lederhandschuhe, 2 Halsbinden, alle 2 Jahre 1 Litewka, alle 3 Jahre 1 Mütze, sowie alle 4 Jahre 2 Mäntel (darunter ein Regenmantel) geliefert; in jedem 3. Jahre werden 2 Hosen geliefert. Außerdem werden die Helme, für welche eine Tragezeit von vier Jahren angenommen wird, nach Bedarf angeschafft und verausgabt.

Die Wachtmeister (Berittsführer) erhalten jährlich eine Mütze.

Unberittene Wachtmeister und Gendarmen tragen Tuchhosen und kurze Stiefel, berittene Reithosen und lange (Kavallerie-) Stiefel. Für den Dienst zu Fuß kann den berittenen Wachtmeistern und Gendarmen an Stelle der fälligen Reithose eine Tuchhose verabsolgt werden.

Es ist zulässig, den Gendarmen beim Dienstantritt die ihnen für die beiden nächsten Jahre zustehenden Tuchanzüge sogleich zu liefern.

An Stelle der Lieferung von Unterhosen und Hemden, sowie von Stiefeln kann eine vom Staatsministerium, Departement des Innern, festzusetzende Geldvergütung gewährt werden. Außerdem wird für die Reparaturen und die Er-

neuerung von Waffenrockstragen und Treffen ein bestimmter Zuschuß für die Person gezahlt.

Zur Verabfolgung von Geldbeträgen an Stelle anderer Montierungsstücke oder eines ganzen Anzuges bedarf es besonderer Genehmigung.

Alle Montierungsstücke sind Eigentum des Gendarmerie-Korps, welches über die ausgetragenen Stücke verfügt und bestimmt, welche Stücke den Gendarmen beim Ausscheiden zu belassen, sowie welche Geldbeträge für nicht ausgetragene Stücke zurückzuzahlen sind.

Der etatsmäßige Geldbetrag für Bekleidung im Sinne des Militärpensionsgesetzes vom 2. April 1855 wird für den Stabswachtmeister auf 200 *M.*, für Wachtmeister (Berittführer) auf 180 *M.* und für Gendarmen auf 165 *M.* festgesetzt.

5. Der Erlös für ausrangierte Pferde ist zunächst zur Remonte zu verwenden.

6. Die nicht berittenen Wachtmeister und Gendarmen, welche ein Fahrrad besitzen und dasselbe nach näherer Vorschrift im Dienst verwenden, erhalten zu den Kosten einen jährlichen Zuschuß von 50 *M.*, die berittenen Wachtmeister und Gendarmen einen solchen von 30 *M.*

7. Der Stabswachtmeister bezieht freie Wohnung in der Kaserne oder an Stelle derselben ein Quartiergeld von 500 *M.*; die nicht kasernierten Wachtmeister erhalten jährlich 400 *M.*, die nicht kasernierten Gendarmen jährlich 300 *M.* Quartiergeld.

8. Für teure Stationen wird den Wachtmeistern (Berittführern) und Gendarmen eine Ortszulage gewährt, welche für verheiratete 120 *M.*, für unverheiratete 50 *M.* jährlich beträgt.

9. Eine Überrechnung des Minderverbrauchs in einer Position (abgesehen von den Gehältern) auf die anderen Positionen ist gestattet.



10. Die Kosten werden zwischen dem Herzogtum und dem Fürstentum alljährlich so verteilt, daß jeder Landesteil die Gehälter der in seinem Bereiche angestellten Wachtmeister und Gendarmen, sowie die auf diese entfallenden Ausgaben für Dienstaufwandsentschädigung, Montierung und Rationen trägt. Die Ausgaben zu D 1 und 3 bis 8, sowie E 1 des Normal-Etats werden nach Verhältnis der Kopfzahl der sämtlichen, zu C und D 2 der berittenen, Wachtmeister und Gendarmen einschließlich des Stabswachtmeisters verteilt. Die allgemeinen Kosten der Verwaltung einschließlich der Kasernierungskosten fallen dem Herzogtum allein zur Last, während das Fürstentum die Kosten für die Dienstreisen des Kommandeurs und des Stabswachtmeisters nach dem Fürstentum trägt.

Die nach dem Inkrafttreten des Normal-Etats entstehenden Wartegelder, Pensionen und Witwenkassebeiträge, sowie die Witwen- und Waisengelder werden gemeinschaftlich getragen und nimmt das Fürstentum an dieser Last alljährlich mit 12% teil.

11. Der Normal-Etat tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.